

**Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)
Stand: 15.09.2025
(Beschluss 1/2025)**

Richterin Balcerzyk hat zum 15.09.2025 einen Dienstleistungsauftrag für das Amtsgericht Königs Wusterhausen erhalten. Richterin am Amtsgericht Spieß tritt zum 15.09.2025 ihren Dienst wieder im Amtsgericht Lübben (Spreewald) an. Der Beschluss 3/24 über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im Amtsgericht Lübben (Spreewald) wird daher mit Wirkung vom 15.09.2025 wie folgt geändert:

1. Direktorin des Amtsgerichts Stahn

- 1.1. Familiensachen sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den Anfangsbuchstaben L - Z, jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen
- 1.2. Entscheidungen über einstweilige Anordnungen in Verfahren, die die Genehmigung oder Anordnung von freiheitsentziehender Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei einem Minderjährigen betreffen, soweit die Anträge dienstags eingehen
- 1.3. Entscheidungen über Erinnerungen in Beratungshilfesachen
- 1.4. Hinterlegungs-, Grundbuch- und Registersachen einschließlich Rechtshilfesachen
- 1.5. Alle Sachen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht unterzubringen sind

2. Richter am Amtsgericht Staudler

- 2.1. Soweit nicht Richter Hoffmann zuständig ist:
Zivilprozesssachen mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8 einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO,
- 2.2. Angelegenheiten des Nachlassgerichts

3. Richterin am Amtsgericht Bielefeld

- 3.1. Entscheidungen über einstweiligen Anordnungen in Unterbringungssachen und in Verfahren über ärztliche Zwangsmaßnahmen betreffend Erwachsene, soweit die Anträge mittwochs, donnerstags und freitags eingehen
Soweit in diesen Verfahren Verlängerungsanträge eingehen, bleibt die Zuständigkeit bestehen.
- 3.2. Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz
- 3.3. Richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungssachen

- 3.4. Betreuungs- und Kirchenaustrittssachen Erwachsener, einschließlich der hier zugehörigen AR-Sachen:
- in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in Lübbenau/Spreewald (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
 - in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in Luckau (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
 - in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz im Amt Heideblick (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
 - in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in den Bereichen der Ämter Märkische Heide und Lieberose/Oberspreewald (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
 - in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz im Amt Unterspreewald (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
 - aus dem Evangelischen Krankenhaus Luckau eingehende Anregungen und Anträge auf vorläufige Betreuerbestellung, sofern die Betroffenen ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) haben
- 3.5. Familiensachen sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den Anfangsbuchstaben A – G, jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen
- 3.6. Entscheidungen über einstweilige Anordnungen in Verfahren, die die Genehmigung oder Anordnung von freiheitsentziehender Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei einem Minderjährigen betreffen, soweit die Anträge mittwochs, donnerstags und freitags eingehen
- 3.7. Richterliche Entscheidungen bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Urkunden

4. Richter in am Amtsgericht Gutsche

- 4.1. Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung mit den Anfangsbuchstaben A – J,
- 4.2. Strafsachen vor dem Jugend Einzelrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung
- 4.3. Die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Strafeinzelfrichters
- 4.4. Verfahren vor dem Jugendschöffengericht und dem Schöffengericht einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Strafvollstreckung und Bewährungsaufsicht
- 4.5. Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses zur Schöffenwahl, sonstige Angelegenheiten der Schöffen einschließlich Auslosung derselben sowie die Entscheidungen gemäß § 54 GVG
- 4.6. Geschäfte der Vorsitzenden im erweiterten Schöffengericht
- 4.7. Ermittlungsrichter- und Hafttrichtertätigkeiten einschließlich haftbegleitender Tätigkeiten in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und

Erwachsene, Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, dem Aufenthaltsgesetz sowie Abschiebungshaftsachen nach dem Zuwanderungsgesetz

- 4.8. Vollstreckung in Bußgeldsachen vor dem Jugendeinzelrichter sowie Aufgaben des Vollstreckungsleiters der JVA Luckau-Duben betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- 4.9. Betreuungs- und Kirchenaustrittssachen Erwachsener einschließlich der hier zugehörigen AR-Sachen:
 - in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in Lübben (Spreewald) (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
 - aus dem Asklepios Fachklinikum Lübben und dem Klinikum Dahme-Spreewald in Lübben (Spreewald) eingehende Anregungen und Anträge auf vorläufige Betreuerbestellung, sofern die Betroffenen ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) haben
- 4.10. Entscheidungen über einstweiligen Anordnungen in Unterbringungssachen und in Verfahren über ärztliche Zwangsmaßnahmen betreffend Erwachsene, soweit die Anträge montags und dienstags eingehen
Soweit in diesen Verfahren Verlängerungsanträge eingehen, bleibt die Zuständigkeit bestehen.

5. Richter Hoffmann

- 5.1. Zivilprozesssachen einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO mit den Endziffern 9, 0, 1 und 2
- 5.2. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die bis zum 31.08.2023 eingegangen sind, mit den Anfangsbuchstaben M – Z, sowie die ab dem 01.09.2023 eingegangenen und weiterhin eingehenden mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6.
- 5.3. Die gem. §§ 79 Abs. 6 OWiG, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene

6. Richterin am Amtsgericht Spieß

- 6.1. Familiensachen sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den Anfangsbuchstaben H – K, jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen
- 6.2. Entscheidungen über einstweilige Anordnungen in Verfahren, die die Genehmigung oder Anordnung von freiheitsentziehender Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei einem Minderjährigen betreffen, soweit die Anträge montags eingehen
- 6.3. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die bis zum 31.08.2023 eingegangen sind, mit den Anfangsbuchstaben A – L, sowie die ab dem 01.09.2023 eingegangenen und weiterhin eingehenden mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0

- 6.4. Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung mit den Anfangsbuchstaben K – Z
- 6.5. Geschäfte des 2. Strafrichters im erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG)
- 6.6. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Erwachsenen- und Jugendschöffengerichts, des Strafeinzelfrichters, ferner die gemäß §§ 2 JGG, 254 StPO zurückverwiesenen Sachen des Jugendeinzelfrichters sowie die gemäß §§ gemäß §§ 79 Abs. 6 OWiG, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene

Allgemeine Bestimmungen

I. Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen

a)

Die Zuständigkeit in Strafsachen bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Angeklagten oder Betroffenen. In Bußgeldsachen bestimmt sich die Zuständigkeit für die bis 31.08.2023 eingehenden Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Angeklagten oder Betroffenen. Für die ab 01.09.2023 eingehenden Bußgeldsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Endziffern.

Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Angeklagten oder Betroffenen bestimmt, gilt Folgendes: Beginnt der Name mit einem Umlaut (z.B. Ötzbek), so ist derjenige Richter zuständig, welchem der in dem Umlaut enthaltende Selbstlaut zugeteilt ist. Bei einem Doppelnamen ist maßgebend nur der erste Name, wenn es sich um einen Geburtsnamen handelt, der Ehe name (§ 1355 II BGB), wenn der Familienname aus Ehe- und Begleitname besteht. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Namen ohne Berücksichtigung des Adelsprädikates (Freiherr von Wangenheim), bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“). Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Richters nach dem Familiennamen des Lebensältesten, der in der Anklage angeführten Angeschuldigten. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Sachen, in denen über einen Einspruch gegen einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid zu befinden ist, und zwar unabhängig davon, welcher Angeschuldigte/Angeklagter oder Betroffene als erster Einspruch eingelegt hat.

b)

In Straf- und Bußgeldsachen kann das Verfahren bis zur Beendigung der Vernehmung des Angeklagten bzw. Betroffenen zur Person an die zuständige Abteilung abgegeben werden. Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Angeschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeschuldigte nicht eröffnet wird.

c)

Über Befangenheitsanträge in Straf- und Bußgeldsachen entscheidet der nach der allgemeinen Vertretungsregel zuständige Richter.

II. Zuständigkeit in Familiensachen

a)

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen.

Sollte es nach der Namenstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vaternamen maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.

Handelt es sich bei dem Familiennamen um einen Doppelnamen, so ist der gemeinsame Familienname, im Übrigen der erstgenannte Name maßgebend.

Besteht kein gemeinsamer Familienname, ist der Name des Antragsgegners maßgebend. Bei mehreren Antragsgegnern ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Beginnt der Name mit einem Umlaut (z.B. Ötzbek), so ist derjenige Richter zuständig, welchem der in dem Umlaut enthaltende Selbstlaut zugeteilt ist. Bei einem Doppelnamen ist maßgebend nur der erste Name, wenn es sich um einen Geburtsnamen handelt, der Ehe- (§ 1355 II BGB), wenn der Familienname aus Ehe- und Begleitname besteht. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikates (Freiherr von Wangenheim), bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“).

b)

Abweichend von a) ist für negative Feststellungsklagen, mit denen die Regelung einer einstweiligen Anordnung angegriffen wird, derjenige Dezernent zur Bearbeitung zuständig, in dessen Dezernat die einstweilige Anordnung erlassen wurde.

c)

Abweichend von a) ist in Kindschafts- und Abstammungssachen der Familienname des Kindes entscheidend. Sofern mehrere Kinder in einem Verfahren betroffen sind, entscheidet der Familienname des ältesten Kindes.

d)

Abweichend von a) und c) ist, sofern bei Antragseingang eine Scheidungsverbandsache bereits anhängig ist, für die neu eingehende Familiensache der Dezernent zuständig, dessen Zuständigkeit bezüglich der Scheidungsverbandsache gegeben ist, sofern in der neu eingehenden Familiensache eine Partei des Scheidungsverfahrens Partei oder Beteiligter ist.

e)

In Adoptionsverfahren ist der Familienname des Anzunehmen maßgebend.

III. Vertretung im richterlichen Dienst

Die Vertretung erfolgt gemäß nachstehender Regelung durch den unter Ziffer 1 genannten ordentlichen Vertreter. Ist dieser ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert, tritt an seine Stelle der unter Ziffer 2 genannte Vertreter (Ersatzvertreter).

Sind der ordentliche Vertreter und der Ersatzvertreter ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den dem Ersatzvertreter im Alphabet folgenden Richter und für den Fall, dass dieser ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert ist, durch dessen Vertreter und Ersatzvertreter in der bezeichneten Reihenfolge.

DinAG Stahn

1. RinAG Bielefeld
2. RinAG Spieß

RAG Staudler

Bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 2.1.

1. R Hoffmann
2. RinAG Bielefeld

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 2.2.

1. RinAG Bielefeld
2. R Hoffmann

RinAG Bielefeld

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 3.1., 3.2., 3.4., und 3.6.

1. RinAG Gutsche
2. DinAG Stahn

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 3.3, 3.5. und 3.7.

1. DinAG Stahn
2. RinAG Spieß

RinAG Gutsche

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 4.1. bis 4.8.

1. RinAG Spieß
2. R Hoffmann

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 4.9. bis 4.10.

1. RinAG Bielefeld
2. DinAG Stahn

R Hoffmann

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 5.1.

1. RAG Staudler
2. RinAG Bielefeld

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 5.2. bis 5.3.

1. RinAG Spieß
2. RinAG Gutsche

RinAG Spieß

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 6.1. und 6.2.

1. DinAG Stahn
2. RinAG Bielfeld

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 6.2.- 6.5.

1. RinAG Gutsche
2. R Hoffmann

IV. Saalbelegung

Die Saalbelegung ergibt sich aus Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplanes.

Das Präsidium des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)

.....August 2025

(Stahn).....
Direktorin des Amtsgerichts

(Staudler).....
Richter am Amtsgericht

(Gutsche).....
Richterin am Amtsgericht

(Bielfeld).....
Richterin am Amtsgericht

(durch Elternzeit an der Unterschrift gehindert)

(Spieß).....
Richterin am Amtsgericht

(Welten).....
Präsident des Landgerichts

Anlage 1

Saalbelegung

Saal I:

Montag: R Hoffmann
 Dienstag: RinAG Spieß
 Mittwoch: DinAG Stahn
 Donnerstag: RinAG Bielefeld
 Freitag: Rin AG Bielefeld

Saal II:

Montag: Zwangsversteigerungen
 Dienstag: DinAG Stahn
 Mittwoch: RinAG Bielefeld
 Donnerstag: RAG Staudler
 Freitag: R Hoffmann

Saal IV:

Montag : RinAG Spieß
 Dienstag: RinAG Gutsche
 Mittwoch: operativ
 Donnerstag: RinAG Gutsche
 Freitag: operativ

Saal V:

Montag: operativ
 Dienstag: operativ
 Mittwoch: R Hoffmann
 Donnerstag: RinAG Spieß
 Freitag: operativ

